31

Synagogen-Ordnung

für die

Gemeinde-Synagoge

der

Israelitischen Religionsgesellschaft

in

Frankfurt am Main.

Buchdruckerei Louis Golde
in Frankfurt a. M.

N 183
Köln, Hohenstaufenring

Im Begriffe die erweiterte Synagoge ihrer Bestimmung wieder zurückzugeben, haben wir es für nöthig erachtet die Synagogen-Ordnung einer Revision zu unterziehen, und beehren uns nunmehr die vom Synagogen-Comite, dem Vorstande und Ausschusse im Einvernehmen mit dem Herrn Rabbiner revidirte und auf's neue festgestellte Synagogen-Ordnung unserer Religionsgesellschaft mit dem Ersuchen vorzulegen, solche zu beachten und ihren Bestimmungen auf's genaueste nachzukommen.

Wir glauben kaum hinzufügen zu müssen, daß wir von allen Besuchern unserer Synagoge erwarten, daß sie bestrebt sein werden, zur Würde des Gottesdienstes ihrerseits beizutragen und auch die geringste Störung fern zu halten.

Frankfurt a. M., den 20. Elul 5634.
1. September 1874.

Der Vorstand
der Israelitischen Religionsgesellschaft.

HARVARD UNIVERSITY LIBRARY

436

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Es wird von den Besuchern der Synagoge erwartet, daß sie, eingedenk der Heiligkeit des Ortes, Anstand und Würde bewahren, sich beim Eintritt ohne Geräusch auf ihre Plätze begeben und die Synagoge nach beendigtem Gottesdienste geräuschlos verlassen.

§ 2.

Jedes Gespräch in der Synagoge sowie alle Gruppirungen in derselben oder den angrenzenden Räumlichkeiten ist selbst vor Beginn und nach Beendigung des Gottesdienstes unstatthaft.

§ 3.

Das Ablegen der Kleidungsstücke 2c. sowohl von Seiten der Männer, als der Frauen, sowie das An- und Ausziehen des סרגניו an ראש השנה und יום כפור und das Wechseln der Fußbekleidung an יום כפור und ט' באב und seitens der כהנים für den רוכן darf nur in den dazu bestimmten Räumlichkeiten (Garderoben) stattfinden.

§ 4.

Kinder unter 5 Jahren sollen mit Ausnahme von Knaben zur Ueberreichung von Thora-Binden nicht in die Synagoge gebracht, ältere nur unter Aufsicht ihrer Angehörigen zugelassen werden.

§ 5.

Niemand darf mit unbedecktem Haupte dem Gottesdienst oder den sonstigen Feierlichkeiten in der Synagoge beiwohnen, nur Mädchen machen hiervon eine Ausnahme.

§ 6.

An ט"ב dürfen von Privaten weder Kissen noch Schemel 2c. in die Synagoge gebracht werden. Das Synagogencomité wird an diesem Tage für dem Ritualgesetze entsprechende Sitze Sorge tragen.

§ 7.

An י"כ und ט' באב hat sich ein Jeder mit der Religionsvorschrift entsprechender Fußbekleidung zu versehen, und ist es nur den damit Versehenen gestattet Ehrenverrichtungen vorzunehmen.

בעלי בתים sind an ר"ה und י"כ vom Ablauf des ersten Jahres nach der Hochzeit an nur mit סרגניו bekleidet zu Ehrenverrichtungen zuzulassen.

B. Synagogen-Plätze.

§ 8.

Die Plätze der Männer- und Frauensynagoge werden nie verkauft, sondern nur auf ein Jahr von אלול bis אלול vermiethet.

Die Kündigung steht sowohl der Verwaltung als den Miethern frei, jedoch hat solche seitens der Letzteren bis zum ר"ח תמוז zu geschehen, andernfalls läuft die Miethe auf ein Jahr weiter.

Die Zahlung der Miethe hat anticipando zu erfolgen; wird die Zahlung trotz dreifacher Aufforderung nicht geleistet, so ist die Verwaltung berechtigt über den Platz anderweitig zu verfügen.

Aftermiethe ist nicht gestattet, doch können die Plätze von den Miethern, ihren Frauen, unverheiratheten Kindern und den in häuslicher Gemeinschaft mit ihnen wohnenden unselbstständigen Verwandten benutzt werden. Den jeweiligen Preis der Plätze bestimmt die Verwaltung.

§ 9.

Kein Platz darf von Mehreren, seien es Erwachsene oder Kinder, zu gleicher Zeit besetzt werden, sobald sich der Nachbar darüber beschwert.

Männer sowohl als Frauen werden nur in die für sie bestimmten Räume zugelassen. (Ausnahmen hiervon siehe § 27).

C. Gebete.

§ 10.

Die Gebete sowie alle gottesdienstliche Handlungen sind mit Würde und Anstand zu verrichten und ist überhaupt Alles zu vermeiden, was Andere in ihrer Andacht stören könnte.

Beim Vortrag der Gebete durch den Vorbeter sowie beim Vorlesen der Thora-Abschnitte hat sich ein Jeder des Mitsingens oder Mitlesens zu enthalten.

§ 11.

Die הפטרה soll laut vorgetragen werden.

§ 12.

Nur dem Rabbiner und in dessen Abwesenheit dem functionirenden Synagogenvorsteher ist es gestattet, den Vorbeter und den Vorleser auf die Fehler aufmerksam zu machen, die dieselben beim Vortrage der Gebete oder der Thora etwa machen sollten.

§ 13.

Die Gebete מתנת יד an bei מי שברך sowie שבת an הנותן תשועה an שלש רגלים werden von dem Rabbiner und in dessen Abwesenheit vom Vorbeter vorgetragen, alle Anwesenden haben stehend zuzuhören. Auch haben sich dieselben bei הו"ה sowie bei הגבה zu erheben.

D. Ehrenverrichtungen.

§ 14.

Alle Ehrenverrichtungen sind nur in Hut oder Barette und unter Berücksichtigung der Ritualvorschriften (siehe § 7) vorzunehmen.

§ 15.

Die Ehrenverrichtungen מצות werden, insofern sie nicht für חיובים sowie für die üblichen Verehrungen für persönliche Leistungen in der Synagoge und endlich zufolge § 19 und 22 erforderlich, versteigert.

Die Versteigerung findet nach beendigtem Morgengottesdienste desjenigen Wochentages statt, der dem betreffenden Tage, an welchem diese Ehrenverrichtungen vorgenommen werden, vorangeht. Näheres bestimmt das Synagogencomité.

§ 16.

Die Ersteigerer von מצות haben die von ihnen beabsichtigte Zutheilung derselben rechtzeitig dem Synagogendiener anzugeben. Bei

Verspätung oder Abwesenheit des Ersteigerers hat der functionirende Synagogenvorsteher solche Namens des Ersteigerers zuzutheilen und dieser hat den Betrag dafür zu bezahlen ohne Rücksicht darauf, ob die Zutheilung seiner Absicht entsprach oder nicht.

§ 17.

Die nicht ersteigerten מצוה werden durch den functionirenden Synagogenvorsteher vergeben unter thunlichster Berücksichtigung derjenigen regelmäßigen Synagogenbesucher, die während der letzten 4 Wochen keine מצוה gehabt haben.

§ 18.

חיובים sind folgende Gemeindemitglieder:

a. Solche, die sich verheirathen und zwar am שבת vor oder nach deren Hochzeit.
b. Gevatter, wenn der ברית hier stattfindet.
c. Die zu ברכת הגמל Verpflichteten.
d. Ehemänner, deren Frauen aus den Wochen gehen (יולדות).
e. Söhne am Jahrestag des Todes ihrer Eltern (Jahrzeit).

Dieselben haben dem Synagogendiener vor der Versteigerung der betreffenden מצוה die erforderliche Anzeige zu machen und haben ihren Anspruch verwirkt, wenn sie dieses unterlassen.

Für das Aufrufen zur Thora am שבת oder י"ט haben sie der Synagogenkasse einen Betrag zu vergüten, der vorerst dem Ermessen des Betreffenden überlassen bleibt.

§ 19.

Folgende מצוה werden nicht versteigert:

1. שמחת תורה am הו"ה
2. מתנת יד an גלילה
3. שבת חזן an הפטרה und am ersten שבועות Tage
4. ח' תורה
5. ח' בראשית;

mit dem Ersten wird der functionirende Synagogenvorsteher, mit 2—4 der Rabbiner, mit dem Letzten der Präses des Vorstandes beehrt.

§ 20.

Das Aufrufen zur Thora geschieht durch den bisher üblichen Namensaufruf. Die Reihenfolge der gleichberechtigten ישראלים hat thunlichst nach der Anciennität der Verheirathung stattzufinden.

Jeder, dem am שבת und י"ט eine Ehrenverrichtung zugewiesen ist, wird durch eine bezügliche Karte davon unterrichtet.

§ 21.

Das Vorbeten von אשרי ובא לציון an Wochentagen kann vom Synagogencomité dem מוהל, vorausgesetzt, daß er Gemeindemitglied ist, gestattet werden.

§ 22.

Es ist Söhnen von Mitgliedern, sowie Schülern unserer Unterrichtsanstalt, die בר מצוה werden, gestattet, die סדרה und die הפטרה vorzutragen, wenn sie dem Synagogencomité 8 Tage vorher die Anzeige machen und dasselbe sie nach stattgehabter Prüfung für dazu befähigt erklärt.

Bei mehreren Anmeldungen entscheidet das Loos für die הפטרה, und die סדרה wird unter Berücksichtigung des Ergebnisses der stattgehabten Verloosung eingetheilt. Für die הפטרה ist eine vom Synagogencomité festzusetzende Taxe zu entrichten.

E. כהנים

§ 23.

Das Waschen der כהנים wird als Ehrenverrichtung von dem functionirenden Synagogenvorsteher unter die anwesenden לוים, welche Mitglieder der Religionsgesellschaft sind, vertheilt.

§ 24.

Von den כהנים wird erwartet, daß sie den דוכן würdevoll und ohne Mißklang vortragen. Die Gemeinde hat stehend in andächtiger Stille zuzuhören und bei den 3 Absätzen mit lautem einstimmigen אמן zu antworten. Die כהנים haben sich beim דוכן den Ritualgesetzen entsprechender Fußbekleidung zu bedienen.

§ 25.

Das יישר כח soll von Niemanden, als Namens der Gemeinde von den dazu berufenen Synagogenvorstehern gesagt worden.

F. Trauungen.

§ 26.

Trauungen in der Synagoge können nur durch den functionirenden Rabbiner oder den von ihm mit Bewilligung des Vorstandes dazu Bevollmächtigten stattfinden, und ist die Erlaubniß hierzu mindestens 8 Tage vorher beim Vorstande der Religionsgesellschaft einzuholen.

§ 27.

Bei Trauungen haben die Miether der Plätze keinen Anspruch auf dieselben. Die vorderen Sitzreihen der Männersynagoge werden für die Familien der zu Trauenden reservirt. Die Männer haben sich auf die rechte, die Frauen auf die linke Seite der Synagoge zu begeben.

Die Synagogenvorsteher werden die erforderlichen Anordnungen treffen.

§ 28.

Die durch die Trauungen entstehenden Kosten für Heizung, Beleuchtung 2c. sowie die vom Synagogencomité festzusetzenden Gebühren haben die Betreffenden zu vergüten. — Es ist bei Trauungen nicht gestattet, besondere Verzierungen innerhalb der Synagoge anzubringen.

G. Geschenke und Vermächtnisse.

§ 29.

ספרי תורה, כלי קדש und sonstige Geräthschaften können nur als Geschenke der Synagoge übergeben werden und werden, insoweit Raum und Bedürfniß dafür vorhanden, angenommen. Die desfallsigen Anmeldungen sind an den Vorstand zu richten, der über die Annahme entscheidet.

§ 30.

Geschenke und Vermächtnisse für die Unterhaltung der Synagoge oder des Synagogengebäudes בדק הבית werden angenommen, außerdem ist für diesen Zweck eine Büchse in der Synagoge aufgestellt. In diese Kasse fließen auch die bei ברכת הגמל und היובי ילדות für den נדר zu spendenden Gaben und ist das Minimum dafür auf 4 Reichsmark festgesetzt.

§ 31.

Die in der Synagoge aufgestellten Sammelbüchsen für Arme werden halbjährlich nämlich vor ראש השנה und פסח entleert und wird von deren Inhalt 1/3 nach ארץ ישראל zur Vertheilung gesandt und 2/3 an hier wohnende bedürftige Glaubensgenossen vertheilt. Diese Vertheilung geschieht durch das Synagogencomité nach dessen freiem Ermessen.

§ 32.

Gegen eine zu zahlende oder zu legirende Summe, deren Minimalsatz die Verwaltung bestimmt, wird die Verpflichtung übernommen in der Synagoge ein Licht während eines Trauerjahres resp. auf ewige Zeiten an Jahrestagen zu brennen. Auch werden Jahrzeitslichter gegen eine von der Verwaltung zu bestimmende Taxe in der Synagoge gebrannt.

Das Synagogencomité wird für die pünktliche Erfüllung solcher Leistungen Sorge tragen.

Zu obengenannten Zwecken werden nur Gaslichter gebrannt.

H. Trauernde.

§ 33.

אבלים können nicht zum Vorbeten zugelassen werden; dagegen kann das Synagogencomité den den Todestag ihrer Eltern (Jahrzeit) Begehenden das Vorbeten an Wochentagen mit Ausnahme von תענית, צבור, ר"ח, חנוכה פורים und חה"מ, gestatten, insofern der Betreffende Mitglied der Religionsgesellschaft ist, die nöthige Befähigung besitzt, sonst keine Bedenken obwalten und die Anmeldung einen Tag vorher erfolgt ist.

§ 34.

In Betreff der קדישים ist der bestehende מנהג maßgebend und werden die näheren Bestimmungen in der Synagoge angeheftet.

§ 35.

Das Vorlesen aus dem Gedächtnißbuche [ספר הזכרון] zum Andenken an die Verstorbenen findet in der bisherigen Weise statt.

Für das Eintragen in dies Buch ist eine vom Synagogencomité zu bestimmende Taxe zu bezahlen.

I. Verwaltung.

§ 36.

Das Synagogencomité bildet den Synagogenvorstand und besteht aus sieben Mitgliedern, deren Namen im Vorsaale der Synagoge verzeichnet werden.

Dasselbe verwaltet die Synagoge, hat die Befugniß und die Verpflichtung für die Aufrechthaltung der Synagogenordnung zu sorgen und alle zu diesem Zwecke erforderlichen Anordnungen zu treffen, welchen von jedem Besucher der Synagoge Folge zu leisten ist.